



Nationalparkgemeinde
5612 Hüttschlag
Bezirk St.Johann im Pongau
Tel. 06417/204, Fax 06417/20475
e-mail: info@gemeindehuettschlag.at

Amtliche Mitteilung
An einen Haushalt
Zugestellt durch Post.at

Hüttschlag Aktuell
RS III/2024

Feuerbeschau 2024

Gem. Salzburger Feuerpolizeiordnung findet heuer in der Gemeinde Hüttschlag wieder eine Feuerbeschau statt. Folgende Termine sind dafür vorgesehen:

Dienstag, 9.4.2024 (beginnend an der Gemeindegrenze von Großarl, Hinterfeld, Neuhaus, Rindereben, weiter Richtung Ort Hüttschlag)
Fortsetzung **Mittwoch, 10.4.2024**

Restliche Gebäude werden am **11. u. 12. Juni 2024** besichtigt.

Beschaut werden:

- **Gastgewerbebetriebe**, die der Beherbergung von mehr als 10 Gästen oder bei mehr als 100 Sitzplätzen der Verabreichung von Speisen oder dem Ausschank von Getränken dienen
- **Bauten mit erhöhter Brandgefahr** (zB bei chemischen oder Holz verarbeitenden Betrieben oder Betrieben, in welchen erfahrungsgemäß größere Mengen brennbarer Stoffe gelagert werden oder mit solchen Stoffen in größerer Menge manipuliert wird);
- **Landwirtschaftliche Betriebsbauten;**
- **Vereinslokale** mit erhöhter Brandgefahr;
- **Schulen** mit Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen (Labors, Lehrküchen usw).

Die Feuerbeschau ist eine im Beisein der Liegenschaftseigentümer durchzuführende Besichtigung der baulichen Anlagen, wobei auf alles geachtet wird, was Brände verursachen kann. Die Feststellung des ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustandes in feuerpolizeilicher Hinsicht wird überprüft.

Die getroffenen Maßnahmen sind dem Hauseigentümer/Liegenschaftseigentümer vom Bürgermeister schriftlich, unter Setzung einer entsprechenden Frist, zur Kenntnis zu bringen und erforderlichenfalls in einer Nachbeschau zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit von Personen bedrohen, so dass unmittelbar Gefahr im Verzug ist, muss die Kommission den Eigentümer zur sofortigen Beseitigung des bzw. der Mängel anhalten. Danke für das Verständnis. Auf der Gemeindehomepage ist ein Info-Blatt einsehbar www.gemeindehuettschlag.at

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Hans Toferer

In Österreich finden durch Brandereignisse jährlich zahlreiche Menschen den Tod und werden Sachwerte in Millionenhöhe vernichtet. Vielleicht ist auch Ihr Objekt und Ihr Leben durch brandgefährliche Mängel bedroht!

Die Feuerbeschaukommission überprüft Gebäude entsprechend der Salzburger Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 118/73 idGF um gefährliche, oft versteckte Mängel aufzuzeigen. Leicht erkennbare Gefahrenmomente können Sie noch vorher beseitigen und sparen damit Zeit und vielleicht auch Ärger. Machen Sie einen Rundgang durch Ihr Objekt und achten Sie auf folgende Hinweise:

Feuerstätten und Heizstellen:

- Vor dem Heitzürchen eines Ofens oder Herdes muss der brennbare Fußboden durch einen nicht brennbaren ersetzt oder mit einem Vorlageblech geschützt werden.
- Zwischen Öfen, deren Rauchrohre und hölzernen Wandkonstruktionen bzw. brennbaren Gegenständen sind Sicherheitsabstände erforderlich.
- Rauchrohre aus Blech oder Schamotte müssen stabil, standsicher und rauchdicht sein.
- Nicht benützte Rauchfanganschlüsse müssen mit einer geeigneten Blechbüchse verschlossen oder brandbeständig abgetrennt werden.
- Für automatische Heizungsanlagen ist ein geeigneter Handfeuerlöscher bereitzustellen (mind. 6 kg).
- Je nach Heizanlage sind regelmäßige Wartungen/Überprüfungen erforderlich.

Elektrische Anlagen

- Provisorisch verlegte Leitungen, insbesondere aufgenagelte Zwillingslitzen und Stegleitungen sind verboten.
- Beschädigte Kabelleitungen dürfen nicht verwendet werden und sind zu entfernen.
- In Dachböden, Kellerräumen, Scheunen und ähnlich brandgefährlichen Räumen sind Leuchten ohne Schutzgläser unzulässig.
- Fehlerstromschutzschalter sind monatlich mittels Prüftaste auf ihre Funktion zu überprüfen.
- Elektrische Heizgeräte benötigen Sicherheitsabstände zu brennbaren Bauteilen und Lagerungen, die in den Aufstellungshinweisen des Herstellers enthalten sind.
- Regelmäßige Sichtkontrolle der Überspannungs- und Blitzstromableiter im E-Verteiler, sowie nach jedem Gewitter.

Flüssiggasanlagen

- Flüssiggasflaschen, auch leere, dürfen nicht im Keller, Dachboden oder in der Garage gelagert werden. Diese sind aus geschlossenen Räume zu entfernen.
- Poröse Schläuche müssen erneuert werden.
- Flüssiggasanlagen sind wiederkehrend überprüfen zu lassen.

Garagen

- Garagen sind zum Einstellen von Kraftfahrzeugen.
- Brennbare Lagerungen, insbesondere Brennstoffe, sind in Garagen unzulässig.
- In Garagen ist/sind geeignete Handfeuerlöscher bereitzuhalten.

DIE FEUERBESCHAU

Landwirtschaft

- Brandschutztechnische Trennung zwischen Wirtschaftstrakt und Wohnbereich.
- Ordnungsgemäßer Zustand der Heukrananlagen, insbesondere die Kabelführungen sowie die Erdung der Kranschienen.
- Kraftfahrzeuge (Autos, Traktoren, Mähdrescher, ...) dürfen nur in dafür bewilligten Bereichen (z.B. Garagen) eingestellt werden.
- Öl- und Schmiermittellagerungen (Kleinmengen) in geeigneten Auffangwannen unterbringen.
- Brennbare Lagerungen, insbesondere Brennstoffe, sind in Garagen unzulässig.

Allgemeines

- In Dachböden, Garagen, Heizöllagerräumen und Fluchtwegen ist die Anhäufung leicht brennbarer Gegenstände verboten.
- Treppenhäuser und Gänge sind Fluchtwege und daher in voller Breite freizuhalten.
- Brandschutztüren müssen dauerhaft selbsttätig ins Schloss fallen.
- Antennen über Dach müssen blitzschutzmäßig geerdet werden. Ein diesbezüglicher Bericht ist bereitzuhalten.
- Blitzschutzanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen zu lassen. Ein entsprechender Prüfbericht ist vorzulegen.
- Handfeuerlöschgeräte müssen einen Prüfvermerk aufweisen, der nicht älter als 2 Jahre ist.

Brandschutzhinweise

- Sind Kinder im Haus, sind Feuerzeuge und Zünder sicher zu verwahren.
- In Scheunen, Dachböden und brandgefährlichen Räumlichkeiten nicht rauchen und keine offene Flamme verwenden.
- Asche und Verbrennungsrückstände nur in nicht brennbaren Behältern mit Deckel zu verwahren.
- Aschenbecher nur in nicht brennbare, frei stehende Behälter mit Deckel entleeren.
- Kerzenlicht nicht unbeaufsichtigt brennen lassen.
- Elektrische Geräte wie Fernseher, Radios, Heizlüfter und dgl. vor Verlassen der Wohnung ausschalten.
- Verwenden Sie Ladegeräte oder ähnliches nur unter Aufsicht.
- In Aufenthaltsräumen empfehlen wir das Anbringen von Rauchmelder um einen Brand frühzeitig zu erkennen.
- NOTRUFNUMMER der FEUERWEHR – 122 – bereithalten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Ortsfeuerwehrkommandanten oder an die Salzburger Landesstelle für Brandverhütung, Karolingerstraße 32, 5020 Salzburg, Tel.: 0662/82 75 91, E-Mail: bvs.office@sbg.at